

BGer 5A_718/2015 vom 27. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_718_2015

FR: TF 5A_718/2015 du 27 janvier 2016

IT: TF 5A_718/2015 del 27 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1.1

Einziges Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist die Verweigerung der von der Beschwerdeführerin beantragten Sistierung des Berufungsverfahrens. Der Entscheid, mit dem eine Sistierung des Verfahrens ausgesprochen oder verweigert wird, ist aus Sicht des BGG als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG zu qualifizieren (BGE 137 III 522 E. 1.2 S. 524). Der Rechtsweg des Zwischenentscheids folgt jenem der Hauptsache. Diese beschlägt ein Scheidungsverfahren und damit eine Zivilsache im Sinn von Art. 72 Abs. 1 BGG . Soweit darin vor Kantonsgericht ausschliesslich vermögensrechtliche Fragen strittig sind, ist der Streitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) erreicht.

Der angefochtene Entscheid betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren (Art. 92 BGG). Es liegt somit ein anderer Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG vor, so dass eine sofortige Beschwerde an das Bundesgericht nur unter den in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen möglich ist. Es ist offensichtlich, dass ein gegenteiliger Entscheid (die Sistierung des Verfahrens) das Verfahren nicht beenden würde, so dass die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG sogleich verworfen werden kann. Die Beschwerde steht daher nur unter der Voraussetzung offen, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann.

E. 1.2

Die selbständige Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden bildet aus prozessökonomischen Gründen eine Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 81). Die im vorliegenden Fall relevante Ausnahme nach Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG durchbricht den besagten Grundsatz mit Rücksicht auf die Interessen der beschwerdeführenden Partei. Beim nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne dieser Bestimmung muss es sich um einen Nachteil rechtlicher Natur handeln. Das setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (BGE 141 III 395 E. 2.5 S. 399 f.; 137 III 522 E. 1.3 S. 525; je mit Hinweisen). Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 134 III 188 E. 2.1 und 2.2 S. 191). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 80 f.).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, die strafrechtliche Beurteilung des Prozessverhaltens des Beschwerdegegners sei von präjudizieller Bedeutung für den Ausgang des Scheidungsverfahrens; es drohe ohne Sistierung ein materiell falscher

Sachentscheid zu strittigen Nebenfolgen der Scheidung gestützt auf eine "unrichtige" Aktenlage. Die allfällige Möglichkeit der Revision sei unsicher und biete deshalb keinen hinreichenden Schutz.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vorinstanz, wie sie im angefochtenen Entscheid bereits ausgeführt hat, die strittigen bei ihr gemachten (Zeugen-) Aussagen unabhängig würdigen wird, wobei die Aussagen des Beschwerdegegners im Strafverfahren nach unbestrittener vorinstanzlicher Feststellung in das Berufungsverfahren eingebracht sind. In der gegenwärtigen Phase des Verfahrens steht es mithin keineswegs fest, dass kein für die Beschwerdeführerin günstiger Berufungsentscheid ergehen wird. Hinzu kommt, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den Schwierigkeiten eines allfälligen Revisionsverfahrens ins Leere zielen, steht ihr doch gegen einen zukünftigen kantonalen Entscheid, der zu ihren Ungunsten ausfällt, das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde in Zivilsachen offen. Soweit sich der vorliegend angefochtene Zwischenentscheid vom 13. Juli 2015 auf den Entscheid auswirkt, kann er zusammen mit dem Entscheid beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 93 Abs. 3 BGG). Damit legt die Beschwerdeführerin keinen rechtlichen Nachteil dar, der sich im weiteren Verfahren nicht mehr beheben liesse. Ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Folglich kann auf die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenseite ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.